

09.09.11**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wizu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Erdölbevorratungs-
gesetzes und zur Änderung des Mineralölatenggesetzes**Der Wirtschaftsausschuss**empfehl dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:Artikel 2a - neu - (§ 48 Absatz 4 EnWG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a**Änderung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)**Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), wird
wie folgt geändert:

In § 48 Absatz 4 werden die Wörter "für ein Jahr" gestrichen.

Begründung:Nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist die Frist für die Fortzahlung der
Konzessionsabgabe auf ein Jahr nach Auslaufen des Wegenutzungsvertrages
beschränkt.

Diese Befristung der Fortzahlung der Konzessionsabgabe auf den Zeitraum

eines Jahres nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages reicht nicht aus. Sie führt bei schwierigen Verkaufsverhandlungen, die sich über einen darüber hinausgehenden Zeitraum hinziehen, zu Konzessionszahlungsausfällen für die Kommunen.'

Als Folge ist

die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes, zur Änderung des Mineralödatengesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes"

Begründung:

Da mit dem Artikelgesetz auch das Energiewirtschaftsgesetz geändert werden soll, sollte dies auch in der Bezeichnung des Gesetzes zum Ausdruck kommen.